

Vorhaben B2 Ortsumgehung Wellaune, Klärung der Frage der UVP-Pflichtigkeit

Vermerk

1. Ziel/Anlass der Vorlage

Klärung der Frage der UVP-Pflichtigkeit

2. Sachverhalt

Das LASuV kommt zu der Einschätzung, dass keine unbedingte UVP-Pflicht besteht, da die im UVPG genannten Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht oder überschritten werden. Da nach Einschätzung des LASuV vom Vorhaben jedoch erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, wurde den Unterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG beigelegt.

3. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 UVPG besteht für Vorhaben, die in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden. Nach Anlage 1, Nr. 14.5, Spalte 1 zum UVPG besteht für den Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße UVP-Pflicht, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der durch Verlegung geplante geänderte Bundesstraßenabschnitt der B2 im Abschnitt der Ortsumgehung Wellaune wird eine Länge von ca. 3 km haben. Damit besteht für das Vorhaben keine unbedingte UVP-Pflicht. Nach Anlage 1, Nr. 14.6, Spalte 2 zum UVPG ist für den Bau einer sonstigen Bundesstraße eine allgemeine Einzelfallvorprüfung durchzuführen, also auch im vorliegenden Fall, in dem der verlegte oder geänderte Bundesstraßenabschnitt kürzer als 10 km sein wird. Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar. Die Vorlage des UVP-Berichtes nach § 16 UVPG und die Einschätzung des LASuV, dass vom Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können (Erläuterungsbericht S. 4), ist als Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen.

Dem Antrag ist stattzugeben, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist. Nach der Begründung der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) kann die Möglichkeit, die Durchführung einer UVP zu beantragen, für den Vorhabenträger insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Es spricht einiges dafür, dass eine allgemeine Einzelfallvorprüfung zum Ergebnis kommt, dass eine UVP-Pflicht besteht. Das Vorhaben ist

- mit bau-, anlage- und betriebsbedingen Verlusten von Biotopen,
- mit bau- und anlagebedingen Verlusten der natürlichen Bodenfunktion durch Neuversiegelung, Teilversiegelung und Überformung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- mit anlagebedingen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser als Folge der Inanspruchnahme von Flächen im Überschwemmungsgebiet und der Querung des Grabens östlich Wellaune und mit
- mit anlagebedingen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild als Folge der Zerschneidung landschaftsprägender Strukturen verbunden.

Erwähnenswert ist insbesondere die erhebliche Neuversiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundstücke auf einer Fläche von 38.370 m² und die Teilversiegelung und Überformung auf einer weiteren Fläche von 39.400 m².

4. Ergebnis und Entscheidungsvorschlag

Antragsgemäß ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



Tischer